S 56 AS 2479/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 56 AS 2479/21
Datum	16.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 541/23 B
Datum	10.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 16.2.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde:

1. Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 16.2.2023 ist zulÃ¤ssig, in der Sache aber nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§Â 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§Â 114 Satz 1 ZPO erhÃ¤lt ein Beteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe (PKH), wenn er auf Grund seiner persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig

erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht dann, wenn der KlÃ¤ger â bei summarischer PrÃ¼fung â in der Hauptsache mÃ¶glicherweise obsiegen wird. Erfolgsaussichten bestehen vor allem dann, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von einer schwierigen, bislang ungeklÃ¤rten Rechtsfrage abhÃ¤ngt oder von Amts wegen weitere Ermittlungen durchzufÃ¼hren sind (Â§Â 103 SGG), bevor die streitgegenstÃ¤ndlichen Fragen abschlieÃend beantwortet werden kÃ¶nnen (BVerfG vom 13.3.1990 â 2 BvR 94/88, Rn. 28, juris).

Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt. Die Rechtsverfolgung der KlÃ¤gerin bot im maÃgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife des PKH-Gesuchs keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Senat nimmt auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in dem angegriffenen Beschluss Bezug und macht sich diese nach PrÃ¼fung zu eigen (Â§ 142 Abs. 2 SatzÂ 3 SGG).

Das Vorbringen der KlÃ¤gerin im Beschwerdeverfahren rechtfertigt keine andere rechtliche Bewertung. Das SG ist nicht befugt, der KlÃ¤gerin hÃ¶here Leistungen als die einfachgesetzlich durch den Regelsatz bestimmten zuzusprechen, da es an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) gebunden ist.

Nach Auffassung des Senats besteht fÃ¼r das SG auch keine Veranlassung, das Klageverfahren auszusetzen und dem BVerfG vorzulegen, denn die RegelbedarfssÃ¤tze im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von MÃ¤rz 2021 bis Februar 2022 waren am MaÃstab der Verfassung nicht evident unzureichend (so auch fÃ¼r 2021 LSG NRW vom 10.2.2022 â L 19 AS 1236/21, juris, Rn. 40 und fÃ¼r 2021 und 2022 LSG NRW vom 31.3.2022 â L 2 AS 330/22 B ER, juris, Rn. 3; zum Regelbedarf 2016/2017 vgl. Urteil des Senats vom 20.11.2020 â L 21 AS 56/20, juris, Rn. 31).

Der Gesetzgeber ist zwar gehalten, bei den periodisch anstehenden Neuermittlungen des Regelbedarfs zwischenzeitlich erkennbare Bedenken aufzugreifen und unzureichende Berechnungsschritte zu korrigieren. Eine solche Reaktion des Gesetzgebers ist jedoch auch erfolgt, indem neben dem einmaligen pauschalierten Leistungsanspruch nach Â§ 70 SGB II i. H. v. 150 â¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 von Amts wegen nach Â§ 73 SGB II fÃ¼r den Monat Juli 2022 eine weitere Einmalzahlung auch zum Inflationsausgleich in HÃ¶he von 200 â¬ gewÃ¤hrt wurde. Damit hat der Gesetzgeber nicht die regulÃ¤re Fortschreibung der Regelbedarfsstufen abgewartet, sondern die durch die Pandemie und die Inflation entstandenen zusÃ¤tzlichen Kosten bei den SGB II-Leistungen berÃ¼cksichtigt. DarÃ¼ber hinaus ist mit der EinfÃ¼hrung des BÃ¼rgergeldes ab dem 1.1.2023 der Regelbedarf (fÃ¼r alleinstehende Erwachsenen) um 53 â¬ monatlich auf 502 â¬ erhÃ¶ht worden. Durch einen kÃ¼nftig doppelten Dynamisierungsfaktor soll zudem auch schneller auf kurzfristige PreiserhÃ¶hungen reagiert werden kÃ¶nnen (vgl. zu den gesetzgeberischen MaÃnahmen ausfÃ¼hrlich Schleswig-Holsteinisches LSG vom 11.10.2022 â L 6 AS 87/22 B ER, juris, Rn. 22 ff.).

Das Argument der KlÃ¤gerseite, es sei auch deshalb von einer Erfolgsaussicht der vorliegenden Klage zur HÃ¶he der RegelsÃ¤tze in 2021 und 2022 auszugehen, weil

das BSG fÃ¼r die unter B 4 AS 36/23 B gefÃ¼hrte Nichtzulassungsbeschwerde PKH bewilligt habe und dort die RechtmÃ¤Ãigkeit der Pauschale in HÃ¶he von 150 â¬ streitig (gewesen) sei, fÃ¼hrt ebenfalls zu keiner anderen Bewertung. Ob die Pauschale in HÃ¶he von 150 â¬ ausreichend war, steht in keinem Zusammenhang mit der Frage der HÃ¶he der RegelsÃ¤tze im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum. Denn selbst bei einer Verfassungswidrigkeit des Â§ 70 SGB II, der eine Einmalzahlung von 150 â¬ fÃ¼r Mai 2021 vorsieht, wegen einer zu geringen HÃ¶he des Betrags, wÃ¼rde daraus kein hÃ¶herer Regelsatz folgen, sondern â ggf. â eine hÃ¶here Einmalzahlung. Im Ãbrigen hat das BSG die Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 5.7.2023 als unzulÃ¤ssig verworfen.

Auch die Tatsache, dass im 12. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen zwei Berufungen zu der HÃ¶he des Regelbedarfs in 2021 (L 12 AS 741/23) und 2022 (L 12 AS 668/23) anhÃ¤ngig sind, fÃ¼hrt nicht zu einer Erfolgsaussicht der vorliegenden Klage. Denn die bloÃe AnhÃ¤ngigkeit einer Rechtsfrage lÃ¤sst keinen Schluss auf das Ergebnis ihrer KlÃ¤rung und damit auf die Erfolgsaussicht der zu Grunde liegenden Klage zu.

Die fÃ¼r die Bewilligung von PKH erforderliche Erfolgsaussicht ergibt sich hier auch nicht aus dem erstmals mit der BeschwerdebegrÃ¼ndung vom 5.9.2023 geltend gemachten ernÃ¤hrungsbedingten Mehrbedarf. Aus der Ã¤rztlichen Bescheinigung vom 13.12.2022 ergibt sich, dass die KlÃ¤gerin unter einem Reizdarmsyndrom mit hochgradiger Obstipation leidet und daher ballaststoffreiche Vollkost benÃ¶tigt. Zu Gunsten der KlÃ¤gerin wird unterstellt, dass das Reizdarmsyndrom bereits im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vorlag, obwohl dazu weder Vortrag erfolgt noch ein Beleg vorhanden ist. Die ErnÃ¤hrungsform Vollkost lÃ¶st aber keinen ernÃ¤hrungsbedingten Mehrbedarf aus; vielmehr stellt sie die von der Regelleistung bereits umfasste ErnÃ¤hrungsform dar (Behrend/KÃ¶nig, in: jurisPK-SGB II, Â§ 21 (Stand: 21.12.2022) Rn. 67; ablehnend zum ernÃ¤hrungsbedingten Mehrbedarf bei Reizdarmsyndrom auch Bayerisches LSG vom 29.8.2013 â L 8 SO 157/10, Rn. 39, juris und LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 9.7.2020 â L 7 SO 290/18, sozialgerichtsbarkeit.de).

2. Kosten werden im Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren nicht erstattet (Â§ 73a Abs.Â 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 127 Abs. 4 ZPO).

3. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (Â§Â 177 SGG).

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 30.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024